



Verbotzone für Volksbegehren im Gemeindeamt.
 Gemeinderatsbeschluss vom 30.7.2019 (4/2019)

Wichtiger Hinweis: Gemäß §3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.

Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Befehle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Darstellung mittels GeoOffice



Gemeinde St. Radegund
 5121 St. Radegund 7



Maßstab
Datum

1:1.000
7.8.2019

Katasterplan